

Parteischiedsgericht der CSU

Aktenzeichen: PSG 3/10 ua.

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

[...], [...],

- Antragsteller zu 1-

[...],

- Antragsteller zu 2-

[...], [...],

- Antragsteller zu 3-

[...], [...], [...],

- Antragsteller zu 4-

[...],

- Antragsteller zu 5-

[...], [...],

- Antragsteller zu 6-

[...],

- Antragsteller zu 7-

./.

[...], [...], [...],

- Antragsgegner-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [...], [...], [...]

wegen Beschlussanfechtung

auf Grund der mündliche Verhandlung vom 9. April 2011 folgende

Entscheidung:

Die Anträge der Antragsteller werden zurückgewiesen.

Tatbestand:

Gegenstände des Verfahrens sind die Beschlüsse des Vorstandes des Bezirksverbandes [...] vom 25.10.2010. Mit diesen löste der Bezirksverband [...] die Ortsverbände [...] (zu KV 8), [...] (zu KV 8), [...] (zu KV 8), [...] (zu KV 10) und [...] (KV 6) aus dem Kreisverband [...] heraus und ordnete diese anderen Kreisverbänden zu; der Kreisverband [...] wurde aufgelöst. Die Antragsteller wenden sich gegen die Rechtswirksamkeit dieser Beschlüsse.

Ausgangspunkt dieser Beschlüsse waren Anträge der Ortverbände [...] vom 19.01.2010 auf Angliederung an den Kreisverband 10, des Ortsverbandes [...] vom 26.02.2010 auf Zuordnung zum Kreisverband [...] und des Ortsverbandes [...] vom 13.02.2010 auf Zuordnung zum Kreisverband [...]. Begründet wurden diese Anträge im Wesentlichen mit der Anpassung der Gebietsgrenzen an die Grenzen der Landtagsstimmkreise. Die den Kreisverband [...] ebenfalls zugehörigen Ortsverbände [...] und [...] haben keine Anträge auf Umgliederung gestellt. Im Gegenteil beantragte der Ortsverband [...] am 20.09.2010 beim Bezirksvorstand die Anträge der Ortsverbände abzulehnen. Mit Schreiben vom 19.03.2010 gab der Bezirksvorstand [...] allen möglicherweise betroffenen Verbänden im Bezirksverband [...] unter Beifügung der Anträge der Ortsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.05.2010. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen waren Gegenstand der Beratungen des Bezirksvorstandes auf der Bezirksvorstandssitzung vom 14.06.2010. Der Bezirksvorstand besprach auf dieser Sitzung zudem den Antrag des Kreisverbandes

[...] über eine komplette Neueinteilung des Bezirksverbandesgebietes nachzudenken. Hierzu hörte der Bezirksvorstand alle Kreisverbände an. Die eingegangenen Stellungnahmen der Kreisverbände wurde auf der Bezirksvorstandssitzung am 12.07.2010 beraten; den Antrag des Kreisverbandes [...] auf komplette Neueinteilung des Bezirksverbandesgebietes lehnte der Bezirksvorstand mehrheitlich ab. Im Rahmen der Sondersitzung des Bezirksvorstandes am 30.07.2010 wurden erneut die Anträge der drei Ortsverbände auf Neuordnung beraten. Als wesentliche Abwägungsgesichtspunkte diskutierte der Bezirksvorstand die Deckung der Kreisverbände mit den Landtagsstimmkreisen, die für [...] wichtige Berücksichtigung der Stadtteilgrenzen und die Meinung der betroffenen Verbände. Ebenfalls angesprochen wurde der Gesichtspunkt, dass eine Neuordnung von drei Ortsverbänden Konsequenzen für den Kreisverband [...] haben könne, da die zwei verbleibenden Ortsverbände geographisch nicht zusammenhängen und insoweit keine regionale Zusammengehörigkeit bestehe, so dass der Kreisverband [...] in dieser Hinsicht nicht arbeits- und kampagnenfähig und somit nicht zukunftsfähig sei; letztlich bliebe nur die Auflösung des Kreisverbandes [...]. Der Vorstand des Kreisverbandes [...] sowie die Vorstände der Ortsverbände [...] und [...] wurden im Anschluss erneut aufgefordert hierzu Stellung zu nehmen. Auf Anregung des Vorsitzenden des Kreisverbandes [...] fand daraufhin eine direkte Beteiligung der betroffenen Kreisverbandsmitglieder einerseits mittels einer hierzu anberaumten Kreismitgliederversammlung und andererseits mittels einer schriftlichen Mitgliederbefragung statt. In der schriftlichen Mitgliederbefragung sprach sich die Mehrheit der sich beteiligenden Mitglieder für die Anträge und die Auflösung des Kreisverbandes [...] aus. Bei einer im Rahmen der Mitgliederversammlung stattfindenden Abstimmung ergab sich eine Mehrheit gegen die Auflösung des Kreisverbandes [...]. Am 25.10.2010 fasste der Bezirksvorstand [...] in Einzelabstimmung Beschluss über die Anträge der drei Ortsverbände auf Umgliederung. Diese wurden mehrheitlich beschlossen. Ebenso wurde jeweils in Einzelabstimmung mehrheitlich beschlossen den Ortsverband [...] zum Kreisverband [...] und den Ortsverband [...] dem Kreisverband [...] zuzuordnen, sowie dem Kreisverband [...] aufzulösen. Auf das Beschlussprotokoll der Bezirksvorstandssitzung vom 25.10.2010 (Seite 298 der Akte 3/10) und den schriftlich abgefassten Beschluss des Bezirksvorstandes der CSU [...] in seiner Sitzung vom 25.10.2010 (Blatt 298 der Akte 3/10) wird Bezug genommen.

Die Antragsteller bezweifeln im Wesentlichen die Notwendigkeit der dargestellten Maßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Kampagnen- und Arbeitsfähigkeit der Verbände. Sie tragen weiter vor, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreisverbandes sich gegen die Auflösung des Kreisverbandes [...] gewendet habe. Sie sehen keinen sachlichen Grund für die Auflösung des Kreisverbandes [...], sondern vielmehr eine verdeckte Ordnungsmaßnahme gegen den Kreisverband [...]. Sie sind der Meinung, dass die vom Bezirksvorstand [...] gefassten verfahrensgegenständlichen Beschlüsse rechtsunwirksam seien, da sie von keinem sachlichen Grund getragen seien, willkürlich sein und nicht aus der Kompetenz des § 22 Abs. 2 Nr. 8 der CSU-Satzung (§ 20 Abs. 2 Nr. 8 alte Fassung der CSU-Satzung) hergeleitet werden könnten. Zudem lägen die Voraussetzungen des § 16 PartG nicht vor.

Die Antragsteller beantragen zuletzt:

„Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse des CSU-Bezirksvorstandes vom 25.10.2010 über die Neuordnung der Ortsverbände [...], [...], [...], [...] und [...] und die Auflösung des Kreisverbandes [...] unwirksam sind.“

Der Antragsgegner beantragt,

„alle Anträge zurückzuweisen.“

Er sieht in § 22 Abs. 2 Nr. 8 der CSU-Satzung (§ 20 Abs. 2 Nr. 8 alte Fassung der CSU-Satzung) eine hinreichende Kompetenz des Bezirksvorstandes für die beschlossenen Maßnahmen. Er ist der Meinung, dass den Antragsgegnern bzw. den betroffenen Verbänden in ausreichendem Maße rechtliches Gehör zu den avisierten Maßnahmen gewährt worden sei und dass, die notwendigen Abwägungen im Lichte der eingelangten Stellungnahmen in hinreichendem Maße stattgefunden haben. Entscheidend sei, dass der Wille der antragstellenden Ortsverbände im Hinblick auf eine Sondersituation des Kreisverbandes [...], der sich auf insgesamt fünf Landtagsstimmkreise erstreckt, zu berücksichtigen gewesen sei und im Ergebnis eine

geographische Zersplitterung des Kreisverbandes [...] zu dessen Auflösung habe führen müssen.

Dem Rechtsstreit sind auf Seiten der Antragsgegner die zunächst nicht am Verfahren beteiligten Ortsverbände [...], [...] und [...] als Streitgenossen beigetreten. Sie haben sich jeweils dem Antrag des Antragsgegners angeschlossen.

Im Übrigen wird auf den schriftsätzlichen Vortrag der Verfahrensbeteiligten, wie er den Verfahrensakten niedergelegt ist und den Erklärungen in der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Anträge auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der verfahrensgegenständlichen Beschlüsse des Bezirksvorstandes [...] sind unbegründet.

1. Die Anträge sind zulässig.

Gem. § 67 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 der CSU-Satzung entscheidet das Parteischiedsgericht über alle Streitigkeiten, die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei oder einem oder mehrerer Mitglieder zum Gegenstand haben, soweit nicht die Bezirksschiedsgerichte nach Abs. 4 zuständig sind. Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden insoweit nach § 67 Abs. 4 nur über die Fragen der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5, der Ordnungsmaßnahmen und Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63 der Satzung. Für die sonstigen Streitigkeiten nach § 67 Abs. 1 der CSU-Satzung ist das Parteischiedsgericht zur Entscheidung berufen.

Eine solche Streitigkeit liegt hier vor, in der es um die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen geht, die von einem Parteigremium gefasst worden sind.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners können sich die Antragsteller allesamt auf ein hinreichendes Feststellungsinteresse berufen, da alle Antragsteller durch die verfahrensgegenständlichen Entscheidungen des Bezirksvorstandes [...] in eigenen Mitgliedschaftsrechten betroffen sein können. Ein relevanter Eingriff in ein

Mitgliedschaftsrecht des einfachen Parteimitglieds kann nämlich schon dann angenommen werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen wie hier in die konkreten Möglichkeiten des Parteimitglieds eingegriffen werden, an der Willensbildung der Verbände mitzuwirken. Jedenfalls mit Auflösung eines Verbandes wird dem Mitglied eine solche Mitwirkungsmöglichkeit genommen.

2. Die Feststellungsanträge sind jedoch unbegründet.

Die verfahrensgegenständlichen Beschlüsse des Bezirksvorstandes sind in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Nach § 22 Abs. 2 Nr. 8 der CSU-Satzung (§ 20 Abs. 2 Nr. 8 alte Fassung CSU-Satzung) gehört es zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes über die regionale Einteilung der Kreisverbände Beschluss zu fassen. Dieser Aufgabe folgt die satzungsrechtliche Befugnis des Bezirksvorstandes die Kreisverbände des Bezirkes regional neu einzuteilen und zu strukturieren.

a)

Von dieser Befugnis gedeckt sind zunächst die Entscheidungen des Bezirksvorstandes die fraglichen Ortsverbände anderen Kreisverbänden zuzuordnen.

Eine solche Entscheidung kann der Bezirksvorstand auch ohne entsprechenden Antrag der betroffenen Ortsverbände treffen, solange in materiell-rechtlicher Hinsicht keine willkürliche Maßnahme vorliegt, sondern diese auf sachliche Gründe gestützt werden kann und in formeller Hinsicht die essentiellen rechtsstaatlichen Grundsätze, wie die Gewährung rechtlichen Gehörs beachtet werden.

aa)

Die gefassten Beschlüsse hier sind nicht willkürlich, sondern werden jeweils von sachlichen Gründen getragen. Sie wurden nach Auffassung des Parteischiedsgerichts nach einer hinreichenden Abwägung und Ermessensausübung durch den Bezirksvorstand getroffen.

Die vom Antragsgegner vorgebrachten Abwägungsaspekte, insbesondere die Anpassung der Kreisverbandsgrenzen an die bestehenden Landtagsstimmkreisgrenzen stellen allesamt sachliche Gründe dar, die die getroffenen Entscheidungen des Bezirksvorstandes grundsätzlich rechtfertigen können. Nach § 17 der CSU-Satzung (§ 15 alte Fassung der CSU-Satzung) umfasst nämlich ein Kreisverband in der Regel das Gebiet eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt. Daher ist das Bestreben, die bestehenden Kreisverbandsgrenzen soweit als möglich an die Landtagsstimmkreisgrenzen anzupassen, ein rechtlich beachtlicher Aspekt in der Ermessensentscheidung. Dass eine gewisse Abrundung und Arrondierung dieser Grenzen durch die getroffenen Maßnahmen erreicht wird, ist unstrittig.

bb)

Den betroffenen Verbänden wurde in ausreichender Weise rechtliches Gehör gewährt. Die Herstellung einer einvernehmlichen Entscheidung mit den betroffenen Verbänden erfordert weder die CSU-Satzung, noch ergibt sich dieses Erfordernis aus anderen rechtlichen Grundsätzen.

Die vorgetragenen unstrittigen Anhörungsmaßnahmen durch den Bezirksvorstand bilden nach Auffassung des Parteischiedsgerichts eine rechtlich tragfähige Grundlage der Entscheidungen des Bezirksvorstandes, die den betroffenen Verbänden ausreichend Gelegenheit geboten haben, ihre Interessen im Verfahren wahrzunehmen und zu vertreten.

b)

Auch die Auflösung des Kreisverbandes [...] wird von der Befugnis aus § 22 Abs. 2 Nr. 8 CSU-Satzung getragen. Es liegt auch hier keine willkürliche Maßnahme vor.

aa)

Zwar ergibt sich allein aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 Nr. 8 der CSU-Satzung keine unmittelbare Kompetenz zur Auflösung einer Gliederung. Allerdings kann eine sinnvolle regionale Einteilung und Neustrukturierung eines Verbandsgebietes

erfordern, auf tatsächliche Entwicklungen durch Auflösung einer Gliederung zu reagieren. Insoweit kann es eine Bestandsgarantie zu Gunsten einer einmal festgelegten Gliederung regelmäßig nicht geben (Morlock, Kommentar zum Parteiengesetz, § 7 Randnr. 11).

Vorliegend führen die Beschlüsse des Bezirksvorstandes, den Anträgen der Ortsverbände auf Umgliederung in andere Kreisverbände statt zu geben, dazu, dass sich eine Zersplitterung des Gebiets des Kreisverbandes ergibt, die eine strukturelle Reaktion des zur Entscheidung berufenen Bezirksvorstandes erfordert hat. Diese kann in der Auflösung des KV 5 bestehen.

bb)

Es liegt schließlich keine verdeckte Ordnungsmaßnahme nach § 16 des PartG vor.

Nach § 16 Abs. 1 des PartG kann eine Auflösung nachgeordneter Gebietsverbände nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig sein.

Eine solche Maßnahme liegt jedoch hier nicht vor.

Nach Auffassung des Parteischiedsgerichts zeigen die durch den Bezirksvorstand dargelegten Ermessenserwägungen und der dargelegte Entscheidungsprozess vom Eingang der Anträge der Ortsverbände bis hin zur letztendlichen Beschlussfassung durch den Bezirksvorstand, dass hier eine strukturelle Maßnahme auf Grund sachlicher Gründe getroffen worden ist, die die Kampagnen- und Arbeitsfähigkeit der betroffenen Verbände im Blick hat.

Gerade bei der Einschätzung, ob und welche Maßnahmen in diesen Zusammenhang zweckmäßig erscheinen, ist dem Bezirksvorstand ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen, der vom Parteischiedsgericht nicht näher zu prüfen ist. Letztlich ist daher das Vorliegen einer verdeckten Ordnungsmaßnahme gegen den Kreisverband [...] zur Überzeugung des Parteischiedsgerichts hier nicht schlüssig dargetan.

c)

Sonstige formelle Mängel der verfahrensgegenständlichen Beschlüsse des Bezirksvorstandes sind nicht ersichtlich; sie werden von den Antragstellern auch nicht gerügt.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei. Kosten und Auslagen werden nicht erstattet,

§ 15 Abs.1 und 3 SchGO.

Wolf Dieter Enser

Vorsitzender

Josef Grieser

1. Juristischer Beisitzer

Dr. Verena van der Auwera

2. Juristische Beisitzerin

Udo Schuster

Beisitzer

Anneliese Eberl

Beisitzer